



Satzung zur Begrenzung der Miethöhe bei öffentlich geförderten Wohnungen im Sinne des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen

Der Gemeinderat der Stadt Asperg hat am 24.05.2011 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 und § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz – LWoFG) vom 11. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist anzuwenden auf
 1. öffentlich geförderten Wohnraum im Sinne des Ersten Wohnungsbaugesetzes (I. WoBauG) und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG),
 2. Wohnraum, für dessen Bau bis zum 31. Dezember 2001 ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes nach § 87a Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG bewilligt worden ist, und
 3. Wohnraum, für den bis zum 31. Dezember 2001 Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen nach § 88 II. WoBauG bewilligt worden sind.
- (2) Für die unter Abs. 1 Ziffern 1. – 3. genannten Wohnräume werden nach § 32 Abs. 1 und 2 LWoFG die gesetzlichen Regelungen über die Kostenmiete zum 31. Dezember 2008 aufgehoben. Die am 31. Dezember 2008 geschuldete Miete wird ab dem 01. Januar 2009 zur vertraglich vereinbarten Miete.
- (3) Somit darf in der Stadt Asperg eine geförderte Wohnung für die Dauer der Bindung nicht zu einer höheren Miete zum Gebrauch überlassen werden, als in dieser Satzung festgesetzt ist.
- (4) Die Höchstbeträge nach dieser Satzung sind nicht mehr anzuwenden, wenn die geförderte Wohnung keiner Mietpreisbindung mehr unterliegt.

§ 2 Höchstbeträge

Für geförderte Wohnungen im Sinne des § 1 auf dem Gebiet der Stadt Asperg darf die Miete einen Betrag nicht übersteigen, der zehn Prozent unter der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt. Die Vergleichsmiete errechnet sich aus dem jeweils anzuwendenden Mietspiegel.

§ 3 Höchstbeträge nach Modernisierung

- (1) Nach einer Modernisierung im Sinne des § 559 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die nach dem 31. Dezember 2008 durchgeführt wurde, kann der Vermieter die jährliche Miete grundsätzlich um bis zu elf Prozent der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen.
- (2) Soweit die Modernisierung den mittleren Stand einer entsprechenden Neubauwohnung übersteigt, kann der Vermieter die jährliche Miete um 4 % der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen.
- (3) Darf nach § 2 dieser Satzung maßgebliche Betrag darf auch nach einer Modernisierung nicht überschritten werden.

§ 4 Übergangsregelung

Liegt die Miete ab dem 01. Januar 2009 über dem in der Satzung bestimmten Höchstbetrag, aber niedriger als die ortsübliche Vergleichsmiete, so gilt der in § 2 dieser Satzung genannte Höchstbetrag.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Asperg, den 24.05.2011

gez.
Ulrich Storer
Bürgermeister